

**N. XXV. Gesetz**

vom 16. December 1887,

den Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode von 1888 bis 1890 betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

## §. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für jedes der Jahre 1888, 1889 und 1890 wird in Einnahme auf 2234200 Mark, in Ausgabe auf 2234 200 Mark festgestellt.

## §. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rathsfeld, den 16. December 1887.

(L. S.)

**Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

H. v. Holleben. Hautbal.

**Staatshaushalts-Etat**  
für die Finanzperiode 1888 bis 1890.

<b>Einnahme.</b>		Jedes Jahr Mark.
1	Aus dem Kammervermögen und Staatsgute . . . . .	1 115 500
2	Aus den Hoheitsrechten . . . . .	196 430
3	Steuern . . . . .	436 740
4	Bermischte Einnahmen, einschließlich 461 000 Mark Ueberweisungen aus dem Ertrage der Reichssteuern . . . . .	485 530
Summa		2 234 200